

Versicherungen SHV: Übersicht und Empfehlungen



Diese Übersicht hat informativen Charakter. Rechtlich massgebend sind die Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Örtlicher Geltungsbereich: Weltweit, soweit nichts anderes vermerkt und nicht in USA / Kanada. Nicht versichert sind Ansprüche, die in den USA oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Pilot, Schüler mit eigenem Gerät	Haftpflicht gegenüber Dritten am Boden und bei Zusammenstössen in der Luft	Garantiesumme: CHF 10 Mio.	CHF 82.50	Für alle Piloten gesetzlich vorgeschrieben!	Zusammenstoss mit einem anderen Hängegleiter oder Luftfahrzeug. Verletzung eines Unbeteiligten bei Start oder Landung. Beschädigung/Zerstörung von Gegenständen bei Start oder Landung. Piloten, die nur mit fremden Geräten fliegen, wird dringend empfohlen, ebenfalls eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Sie können von der geschädigten Person zur Rechenschaft gezogen werden. Ohne Versicherung müssten sie mit ihrem Privatvermögen haften.
	Bergung Fluggerät: Kosten der von Fachleuten durchgeführten Bergung des Fluggeräts inkl. Zubehör nach Unfall	Bis CHF 5'000 pro Fall	CHF 28	Sehr sinnvoll. Eine Bergung kann bis zu CHF 2'500 oder gar mehr kosten.	Nach einer Baumlandung in sehr unwegsamem Gelände muss der Gleitschirm von einem Helikopter geborgen werden.
	Deckung: Beschädigung des eigenen Gleitschirms	«Vollkaskoversicherung»	Wird individuell berechnet, ist Teil der Hausratdeckung	Sehr sinnvoll, eine Baumlandung kann zu Totalschaden führen	Nach einer Baumlandung ist der Gleitschirm zerstört oder die Reparatur ist sehr teuer. Weitere Informationen: Schweizerischer Hängegleiter Verband Helvetia.ch
	Rechtsschutz	Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit dem Hängegleiten CHF 300'000 pro Schadenfall (ausserhalb CH/EU: CHF 60'000); Selbstbehalt bei gewerbmässiger Tätigkeit: CHF 1'500	gratis		Deckung Anwaltshonoraren, Expertisen, Analysen, Gerichtskosten bei: - Berechtigte Schadenersatzansprüche für Sach- und Körperschäden - Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften (Ausnahmen bei vorsätzlichem Handeln: siehe AVB) - Streitigkeiten mit Versicherungen sowie wegen Mietverträgen von Start- + Landeplätzen (v.a. Clubs) - Rechtsberatung in den versicherten Bereichen



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Pilot, Schüler mit eigenem Gerät	Unfallversicherung	Die Unfalldeckung für Passagiere kann auch für den Piloten abgeschlossen werden. Leistungen: Siehe unter «Biplace-Pilot».	Siehe Biplace-Pilot	Die Unfalldeckung ist in den meisten Fällen für Solopiloten nicht sinnvoll.	Die obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers deckt die Unfallkosten. Bei ungenügender Unfallversicherung (bspw. Student, Nicht-Erwerbstätiger) ist Prüfung der Versicherungssituation sinnvoll, bspw. mit Helvetia oder der Krankenkasse.
	Rettungsschirmpacker gemäss SHV-Richtlinien	Tätigkeit als Rettungsschirmpacker ist gedeckt.	Inkl.		Durch einen Fehler in der Wartung wird der Rettungsschirm unbrauchbar oder der Pilot verunfallt deswegen.
Biplace-Pilot	Haftpflicht gegenüber Passagieren, Dritten am Boden und bei Zusammenstössen in der Luft	<p>Garantiesumme für Ansprüche von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dritten: CHF 10 Mio. - Gegenstände von Passagieren: CHF 5'000 - Passagieren: CHF 5 Mio. <p>für nicht-gewerbliche Flüge:</p> <p>Zusatz für einzelne gewerbliche Flüge: CHF 5 Mio. (Heft à 10 Flugscheine)</p> <p>für gewerbliche Flüge: CHF 5 Mio.</p>	<p>CHF 257</p> <p>CHF 214</p> <p>CHF 967</p>	<p>Für alle Biplace-Piloten gesetzlich vorgeschrieben, auch im Ausbildungsstadium.</p> <p>Empfehlung: Biplace-Versicherung „nicht-gewerblich“ bei keinen oder nur wenigen gewerblichen Flügen</p> <p>Für einzelne gewerbliche Flüge</p> <p>Ab 34 gewerblichen Flügen lohnt sich die Biplace-Versicherung gewerblich.</p>	<p><u>Solo-Pilot</u>: Siehe oben</p> <p><u>Biplace-Pilot</u>: Der Passagier verletzt sich. Heilung und Folgeschäden sind hoch. Der Passagier ist schlecht versichert und fordert Ersatz vom Piloten. Ist der Passagier gut versichert und deckt die Unfallversicherung den Schaden, kann die Unfallversicherung Regress auf den Piloten nehmen.</p> <p><u>Nicht</u> versichert sind Sach- und Personenschäden, die der Passagier verursacht hat: Bspw. der Passagier lässt im Flug seinen Fotoapparat fallen.</p> <p>Ein Flug ist gewerblich, wenn der Pilot ein Honorar erhält (d.h. nicht nur die Kosten des Flugs gedeckt sind) <u>und</u> das Angebot grundsätzlich Jedermann zur Verfügung steht (bspw. Werbung gemacht wird).</p> <p>Speedflying-Passagierflüge sind nicht gedeckt.</p>



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Biplane-Pilot	Unfallversicherung für Pilot oder Passagier	<p><u>Variante A</u> Versicherung der Heilungskosten bis max. CHF 100'000 in der Schweiz (subsidiär, also in Ergänzung zum UVG/KVG) für Flüge bzw. Unfälle in der Schweiz & Fürstentum Liechtenstein, Privatdeckung bis 5 Jahre nach dem Unfall.</p> <p><u>Variante B</u> Jahresdeckung für Flüge bzw. Unfälle weltweit mit Leistungen für Heilungskosten bis max. CHF 100'000 in der Schweiz (subsidiär), Tod CHF 20'000, Invalidität CHF 100'000</p>	<p>CHF 622</p> <p>CHF 1738</p>	<p>Für Passagier: Sinnvoll, wenn regelmässig ausländische Passagiere geflogen werden.</p> <p>Variante B: Vollservice für Passagier (geht viel weiter als die übliche Deckung im Outdoor-Bereich)</p> <p>Für Pilot: Nur in Spezialfällen sinnvoll.</p>	<p>Unfallversicherung für den Passagier: Ein Passagier hat einen ungenügenden Versicherungsschutz und verletzt sich ohne Verschulden des Piloten (keine Deckung durch die Haftpflicht).</p> <p>Speedflying-Passagierflüge sind nicht gedeckt.</p>
	Rechtsschutz	<p>Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit dem Hängegleiten. CHF 300'000 pro Schadenfall (ausserhalb CH/EU: CHF 60'000); Selbstbehalt bei gewerbmässiger Tätigkeit: CHF 1'500</p>	gratis		<p>Deckung Anwaltshonoraren, Expertisen, Analysen, Gerichtskosten bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechtigte Schadenersatzansprüche für Sach- und Körperschäden - Straf- und Administrativverfahren wegen fahrlässiger Verletzung von Gesetzesvorschriften (Ausnahmen bei vorsätzlichem Handeln: siehe AVB) - Streitigkeiten mit Versicherungen - Streitigkeiten wegen Mietverträgen von Start- und Landeplätzen (v.a. Clubs) - Rechtsberatung in den versicherten Bereichen



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Fluglehrer	<p>Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulungsbetrieb (inkl. Helfer): für Ansprüche von Schülern - Passagierflüge: für Ansprüche von Passagieren, Dritten am Boden und bei Zusammenstössen in der Luft - Rettungsschirm packer gemäss SHV-Richtlinien 	<p>Garantiesumme für Ansprüche von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dritten: CHF 10 Mio. - Flugschülern: CHF 3 Mio. - Gegenstände von Passagieren: CHF 5'000 - von-Passagieren: CHF 5 Mio. <ul style="list-style-type: none"> - für nicht-gewerbliche Flüge: - Zusatz für einzelne gewerbliche Flüge: CHF 5 Mio. (Heft à 10 Flugscheine) - für gewerbliche Flüge: CHF 5 Mio. 	<p>CHF 408</p> <p>CHF 214</p> <p>CHF 1055</p>	<p>Sehr sinnvoll für alle selbständigen Fluglehrer. Angestellte Fluglehrer sind über die Flugschule versichert, sofern die Schule eine abgeschlossen hat. Wichtig: Haftpflicht für Solopilot und Biplace ist gesetzlich vorgeschrieben.</p>	<p><u>Solo-Pilot</u>: siehe oben</p> <p><u>Schulung</u>: Der Fluglehrer oder der Helfer gibt dem Schüler falsche Anweisungen oder die Starterlaubnis bei zu starkem Wind. Der Schüler verunfallt und verletzt sich.</p> <p><u>Passagierflüge</u>: Siehe oben Biplace-Pilot.</p> <p><u>Rettungsschirm packer</u>: Siehe oben unter Solo-Pilot</p>
	<p>Betriebshaftpflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handel - Verkauf - Service - Unterhalt - Material in Obhut 	<p>Garantiesumme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF 5 Mio. - CHF 10 Mio. <p>sowie für Schäden an Geräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF 15'000 	<p>CHF 444</p> <p>CHF 639</p>	<p>Sehr sinnvoll für alle selbständigen Fluglehrer. Angestellte Fluglehrer sind über die Flugschule versichert, sofern die Schule eine abgeschlossen hat. wenn er Material verkauft <u>oder</u> Service <u>oder</u> Wartungen <u>oder</u> Unterhalt macht <u>oder</u> nicht eigenes Material lagert <u>oder</u> transportiert.</p>	<p>Beim Jahrescheck übersieht der Fluglehrer einen wesentlichen Materialfehler. Der Fluglehrer verkauft einen Occasion-Hängegleiter mit einem Materialfehler. Er packt den Notschirm nicht korrekt. Wegen diesem Fehlverhalten verunfallt ein Pilot und verletzt sich.</p> <p>Der Jahresumsatz darf 3 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung eingekauft werden. Nicht versichert ist die Herstellung von Fluggeräten (Gleitschirme, Deltas etc. inkl. Notfallschirme und Gurtzeug)</p> <p>Handel und Verkauf: Gedeckt sind nur Produkte von Herstellern, die auf der SHV-Liste sind (publiziert auf SHV-Webseite).</p>



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Fluglehrer	Bergung Fluggerät: Kosten der von Fachleuten durchgeführten Bergung des Fluggeräts inkl. Zubehör nach einem Unfall	Bis CHF 5'000 pro Fall	CHF 89	Sinnvoll für selbstständige Fluglehrer, wenn relativ häufig Material ausgeliehen wird. D.h. nicht notwendig, wenn die Flugschule eine Bergungsversicherung hat.	Ein Flugschüler landet mit einem Schirm der Flugschule in einem Baum. Für die Bergung sind Fachkräfte erforderlich.
	Unfallversicherung für Pilot oder Passagier	<p><u>Variante A</u> Versicherung der Heilungskosten bis max. CHF 100'000 in der Schweiz (subsidiär, also in Ergänzung zum UVG/KVG) für Flüge bzw. Unfälle in der Schweiz & Fürstentum Liechtenstein, Privatdeckung bis 5 Jahre nach dem Unfall.</p> <p><u>Variante B</u> Jahresdeckung für Flüge bzw. Unfälle weltweit mit Leistungen für Heilungskosten bis max. CHF 100'000 in der Schweiz (subsidiär), Tod CHF 20'000, Invalidität CHF 100'000 (teurere Varianten CHF 100'000)</p>	<p>CHF 622</p> <p>CHF 1738</p>	<p>Für Passagier: Sinnvoll, wenn regelmässig ausländische Passagiere geflogen werden.</p> <p>Variante B: Vollservice für Passagier (geht viel weiter als die übliche Deckung im Outdoor-Bereich)</p> <p>Für Pilot: Nur in Spezialfällen sinnvoll.</p>	<p>Unfallversicherung für den Passagier: Ein Passagier hat einen ungenügenden Versicherungsschutz und verletzt sich ohne Verschulden des Piloten (keine Deckung durch die Haftpflicht).</p> <p>Speedflying-Passagierflüge sind nicht gedeckt.</p>
	Rechtsschutz	Separat mit Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.			



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Flugschule	Haftpflicht als Halter von Flug-Material (ausgeliehene Schirme)	<p>Garantiesumme für Ansprüche von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dritten: CHF 10 Mio. - Gegenstände von Passagieren: CHF 5'000 - Verletzung von Passagieren bei nicht-gewerblichen Flügen: CHF 5 Mio. 	CHF 444 Gratis für SHV Flugschulen	Obligatorische Versicherung für alle, die eigenes Material ausleihen.	<p>Mit einem ausgeliehenen Gleitschirm macht der Biplance-Pilot einen Fehler, landet sehr hart und der Passagier ist schwer verletzt.</p> <p>Mit einem ausgeliehenen Gleitschirm landet ein Flugschüler auf einem Gewächshaus und zerstört Teile davon.</p> <p>Hat der Pilot nicht das notwendige Brevet, besteht <u>keine Deckung</u>.</p>
	<p>Betriebshaftpflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulung - <u>Vermittlung</u> von Passagierflügen - Flugreisen - Rettungsschirmpacker gemäss SHV-Richtlinien 	<p>Garantiesumme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF 3 Mio. - CHF 5 Mio. 	CHF 355 CHF 603	<p>Sehr sinnvoll und zugeschnitten für alle Flugschulen.</p> <p>Nur dann nicht sinnvoll, wenn ein Fluglehrer selbständig ist (Einzelfirma) und immer alleine schult, d.h. <u>nie</u> mit Unterstützung eines anderen Fluglehrers, und keine Passagierflüge vermittelt. Dann reicht die Fluglehrer-Haftpflicht.</p>	<p><u>Schulung</u> Der Inhaber der Flugschule instruiert den unerfahrenen/nicht ortskundigen Fluglehrer falsch, wählt einen offensichtlich unfähigen Fluglehrer aus oder beauftragt gar eine Person ohne Fluglehrer-Ausweis für die Schulung. Ein Schüler verunfallt und verletzt sich.</p> <p><u>Vermittlung von Passagierflügen</u> Der Inhaber der Flugschule vermittelt einen Passagierflug an einen Biplance-Piloten, der schwere gesundheitliche Probleme hat oder schon einige Jahre nicht mehr geflogen ist. Der Biplance-Pilot macht einen Unfall und der Passagier verletzt sich. Speedflying-Passagierflüge sind nicht gedeckt.</p> <p><u>Flugreisen</u> Die Piloten werden nicht oder zu wenig auf die Gefahren im Fluggebiet hingewiesen (bspw. Leitungen, Sperrzonen). Ein Pilot fliegt in eine sehr schwer erkennbare Stromleitung und verletzt sich. Während der Fahrt zum Startplatz verunfallt der Bus. Der Jahresumsatz aus der Tätigkeit als Organisator und/oder Vermittler von Flugreisen darf 2 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung für Flugreisen eingekauft werden. Hinweis: Es sind nur Aktivitäten versichert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fliegen sind. Nicht versichert sind also andere Sportaktivitäten. Empfehlung: Andere Aktivitäten nicht selbst durchführen, sondern durch externe Personen leiten lassen.</p>



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Flugschule	Betriebshaftpflicht für - Handel - Verkauf - Service - Unterhalt - Material in Obhut	Garantiesumme: - CHF 5 Mio. - CHF 10 Mio. sowie für Schäden an Geräten: - CHF 15'000	CHF 444 CHF 639	Sehr sinnvoll, wenn eine Flugschule Material verkauft <u>oder</u> Service <u>oder</u> Wartungen <u>oder</u> Unterhalt macht <u>oder</u> nicht eigenes Material lagert <u>oder</u> transportiert.	<p>Beim Jahrescheck wird ein wesentlicher Materialfehler übersehen. Der ausgeliehene/verkaufte Gleitschirm hat einen Materialfehler. Der Notschirm wurde nicht korrekt gepackt. Wegen diesem Fehlverhalten verunfallt ein Pilot und verletzt sich. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche die während Veranstaltungen (jährliches Fly-In, Jubiläumsanlass etc.)-entstehen.</p> <p>Der Jahresumsatz darf 3 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung eingekauft werden. Nicht versichert ist die Herstellung von Fluggeräten (Gleitschirme, Deltas etc. inkl. Notfallschirme und Gurtzeug).</p> <p>Handel und Verkauf: Gedeckt sind nur Produkte von Herstellern, die auf der SHV-Liste sind (publiziert auf SHV-Webseite).</p>
	Bergung Fluggerät: Kosten der von Fachleuten durchgeführten Bergung des Fluggeräts inkl. Zubehör nach einem Unfall	Bis CHF 5'000 pro Fall	CHF 89	Sinnvoll, wenn relativ häufig Material ausgeliehen wird. Die Versicherung lohnt sich, wenn innert 20 Jahren eine Bergung notwendig ist.	Ein Flugschüler kollidiert mit einem Schirm der Flugschule mit einem Baum. Für die Bergung sind Fachkräfte erforderlich.
	Rechtsschutz	Garantiesumme bis CHF 500'000. Siehe Details in den AVBs	Gratis für SHV-Flugschulen		Zuerst den Fall mit dem SHV besprechen.



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Club	Haftpflichtversicherung	Garantiesumme: CHF 5 Mio.	Gratis für SHV-Clubs		Versichert ist die Tätigkeit des SHV-Clubs, inkl. Wettbewerbe und Veranstaltungen. Weitere Informationen auf der SHV-Webseite, im geschützten Login-Bereich für „Schulen, Clubs, Händler“
	Rechtsschutz Streitigkeiten wegen Mietverträgen von Start- und Landeplätzen	CHF 300'000 pro Schadenfall Selbstbehalt bei gewerbmässiger Tätigkeit: CHF 1'500	Gratis für SHV-Clubs		Mustervereinbarung für Start- und Landeplätze: einsehbar auf der SHV-Webseite, im geschützten Login-Bereich für „Schulen, Clubs, Händler.“



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Veranstalter von Flugreisen Mitarbeiter des Veranstalters	Betriebshaftpflicht für - Schulung - <u>Vermittlung</u> von Passagierflügen - Flugreisen, inkl. andere Sportarten, soweit kein höheres Risiko als das Hängegleiter-Flugrisiko besteht - Notschirmpacker	Garantiesumme: - CHF 3 Mio. - CHF 5 Mio.	CHF 355 CHF 603	Sehr sinnvoll.	<p>Die Piloten werden nicht oder zu wenig auf die Gefahren im Fluggebiet hingewiesen (bspw. Leitungen, Sperrzonen). Ein Pilot fliegt in eine sehr schwer erkennbare Stromleitung und verletzt sich. Während der Fahrt zum Startplatz verunfallt der Bus.</p> <p>Hinweis: Es sind nur Aktivitäten versichert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fliegen sind. Nicht versichert sind also andere Sportaktivitäten. Empfehlung: Andere Aktivitäten nicht selber durchführen, sondern durch externe Personen leiten lassen.</p> <p>Die Versicherung können nur SHV-Mitglieder und Anbieter von Hängegleiter-Flugreisen abschliessen.</p> <p>Mitarbeiter des Veranstalters sind mitversichert.</p> <p>Haftpflicht aus Bustransfer: Primärer Versicherungsschutz via gesetzliche Motorfahrzeug-Haftpflicht. Ist diese nicht ausreichend, deckt diese Betriebshaftpflicht den Restschaden.</p> <p>Der Jahresumsatz aus der Tätigkeit als Organisator und/oder Vermittler von Flugreisen darf 2 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung für Flugreisen eingekauft werden.</p>



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Notschirm- packer	Rettungsschirmpacker gemäss SHV-Richtlinien Betriebshaftpflicht für - Handel, - Verkauf, - Service, - Unterhalt - Material in Obhut	Eingeschlossen in der Pilotenhaftpflicht Garantiesumme für Personen- und Sachschäden: - CHF 5 Mio. - CHF 10 Mio. sowie für Schäden an Geräten: - CHF 15'000	CHF 82.50 CHF 444 CHF 639	Sehr sinnvoll für alle Notschirmpacker, sofern nicht eine Fluglehrer-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.	Der Notschirm wird nicht korrekt gepackt. Deswegen löst sich der Notschirm nicht richtig und der Pilot verunfallt. Der beim Packer gelagerte Schirm eines Piloten wird beschädigt/zerstört. Der Jahresumsatz darf 3 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung eingekauft werden. Nicht versichert ist die Herstellung von Fluggeräten (Gleitschirme, Deltas etc. inkl. Notfallschirme und Gurtzeug). Handel und Verkauf: Gedeckt sind nur Produkte von Herstellern, die auf der SHV-Liste sind (publiziert auf SHV-Webseite).
Händler	Haftpflicht als Halter von Flug-Material	Garantiesumme für Ansprüche von - Dritten: CHF 10 Mio. - Gegenstände von Passagieren: CHF 5'000 - Verletzung von Passagieren bei nicht-gewerblichen Flügen: CHF 5 Mio..	CHF 444	Obligatorische Versicherung für alle, die eigenes Material ausleihen.	Mit einem ausgeliehenen Gleitschirm landet ein brevetierter Pilot auf einem Gewächshaus und zerstört Teile davon. Mit einem ausgeliehenen Gleitschirm macht der Biplace-Pilot einen Fehler, landet sehr hart und der Passagier ist schwer verletzt. Hat der Pilot nicht das notwendige Brevet, besteht <u>keine Deckung</u> .



Wer	Versicherung / Deckung	Leistung	Prämie	Empfehlung	Beispiele / Hinweise
Händler	Betriebshaftpflicht für - Handel - Verkauf - Service - Unterhalt - Material in Obhut	Garantiesumme: - CHF 5 Mio. - CHF 10 Mio. sowie für Schäden an Geräten: - CHF 15'000	CHF 444 CHF 639	Sehr sinnvoll, wenn das Unternehmen Material verkauft <u>oder</u> Service <u>oder</u> Wartungen <u>oder</u> Unterhalt macht <u>oder</u> nicht eigenes Material lagert <u>oder</u> transportiert.	Beim Jahrescheck wird ein wesentlicher Materialfehler übersehen. Der ausgeliehene/verkaufte Gleitschirm hat einen Materialfehler. Der Notschirm wurde nicht korrekt gepackt. Wegen diesem Fehlverhalten verunfallt ein Pilot und verletzt sich. Der beim Händler gelagerte Schirm eines Piloten wird beschädigt/zerstört. Die Versicherung können nur SHV-Mitglieder und Anbieter von Hängegleiter-Flugreisen abschliessen. Der Jahresumsatz darf 3 Mio. CHF nicht übersteigen. Ansonsten muss eine separate Deckung eingekauft werden. Nicht versichert ist die Herstellung von Fluggeräten (Gleitschirme, Deltas etc. inkl. Notfallschirme und Gurtzeug). Handel und Verkauf: Gedeckt sind nur Produkte von Herstellern, die auf der SHV-Liste sind (publiziert auf SHV-Webseite).
Organisator von Schweizer - Meisterschaft	Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen. Nur in Zusammenarbeit mit dem SHV	Garantiesumme: CHF 5 Mio.	Gratis		Weitere Informationen in den Allgemeine Vertragsbedingungen einsehbar. Siehe SHV-Webseite, im geschützten Login-Bereich für „Schulen, Clubs, Händler“
Aspirant / Helfer eines Fluglehrers	Keine Versicherung notwendig. Wenn Schüler abheben, resp. ein Abheben möglich ist, darf nur unter Aufsicht eines Fluglehrers gearbeitet werden.				Ist über die Haftpflicht des Fluglehrers mitversichert

Allgemeine Bemerkungen (ohne Rechtsschutz):

Deckungsumfang: Gedeckt sind grundsätzlich bei jeder Versicherung die gesetzlichen Ansprüche gegen den versicherten Piloten

- Infolge von Personen- und Sachschäden Dritter am Boden oder auch z.B. Zusammenstoss mit einem anderen Piloten in der Luft
- die Abwehr unbegründeter Ansprüche (passiver Rechtsschutz)
- anlässlich von Flügen mit Gleitschirm, Delta, Miniwing, Speedflying und - wenn bewilligt und Brevet zugelassen - Hängegleiter mit Elektroantrieb
- Nicht gedeckt sind Speedflying-Biplace-Flüge.

Voraussetzungen für eine Deckung

- Hängegleiter-Brevet
- SHV-Mitglied mit Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein
- Bezahlte Versicherungsprämie
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit Helvetia

Örtlicher Deckungsumfang

Weltweit, soweit nichts anderes vermerkt und nicht in USA / Kanada. Nicht versichert sind Ansprüche, die in den USA oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

Primäre Deckung durch Unfallversicherung: Personenschäden infolge eines Unfalls werden primär durch die Unfallversicherung des Geschädigten gedeckt. Die Unfallversicherung kann Regress nehmen, insbesondere wenn ein Fehlverhalten vorliegt.

Nicht versichert sind die Beschädigung eigenen Materials und Diebstahl.

Höhere Leistungen können mit Helvetia individuell vereinbart werden.

Versicherungsausweis: Ist immer mitzuführen.